

SATZUNG
für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zolling
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 20.07.2016

Die Gemeinde Zolling erlässt Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zolling
(Kindertageseinrichtungssatzung)

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Gemeinde folgende Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung,
- a) einen Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
 - b) eine Kinderkrippe für Kinder überwiegend im Alter ab einem Jahr bis Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- Sie werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kinderkrippe ist organisatorisch dem Kindergarten angegliedert.
- (3) Nach Bedarf werden in der Kindertageseinrichtung auch integrative Plätze angeboten.

§ 2
Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in der Kindertageseinrichtung

§ 4 Neuanmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Neuanmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergarten-/ Kinderkrippenjahr (1. September – 31. August) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt der Neuanmeldung durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Neuanmeldung während des Kindergarten-/ Kinderkrippenjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Neuanmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegte Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten im laufenden Kindergarten-/Kinderkrippenjahr sind nur zulässig, soweit dies von der Einrichtung organisatorisch bewältigt werden kann (Entscheidung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung) und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;

3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Eine Aufnahme im Kindergarten für das laufende Betreuungsjahr ist nur für Kinder möglich, die bis zum 31. Dezember das 3. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Die integrativen Plätze werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten und auf Empfehlung des Fachpersonals in enger Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtungsleitung, der Gemeinde, dem Landratsamt Freising und dem zuständigen Fachdienst vergeben.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Beim Eintritt in den Kindergarten/ die Schule endet der Besuch der Kinderkrippe/ des Kindergartens am 31. August.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.
- (3) Die Abmeldung zum Ende der Monate Juni und Juli ist nur dann zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten entweder
 - a) aus der Gemeinde wegziehen oder
 - b) die Benutzungsgebühren nach der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung bis zum Ende des Kindergarten-/ Kinderkrippenjahres entrichten.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des Gesundheitszustandes des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.
- (5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, organische Schwächen usw.). Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind mitzuteilen (z. B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem behandelnden Arzt, den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung von den pädagogischen Mitarbeitern verabreicht.
- (6) Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer der Personensorgeberechtigten sind der Kindertageseinrichtung umgehend mitzuteilen. Es besteht auch eine Mitteilungspflicht bei Änderung des Personensorgerechts.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten; insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Kindertageseinrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Kindertageseinrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Damit eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit möglich ist, wird die Kernzeit von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr festgelegt. Eine Abweichung hiervon ist nur in Ausnahmefällen bei vorheriger Entschuldigung der Personensorgeberechtigten bzw. nach vorheriger Absprache mit dem Kindertageseinrichtungspersonal möglich.
- (3) Die Kindertageseinrichtung bleibt am 24. und 31.12. und an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (5) Eine Verpflegung wird in der Kindertageseinrichtung bei Bedarf angeboten.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit im Kindergarten beträgt 25 Stunden pro Woche und dabei mindestens fünf Stunden pro Tag.
- (2) Für die Kinderkrippe ist pro Woche mindestens 1 Betreuungstag mit mindestens fünf Stunden zu buchen.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Entwicklungsgespräche mit den Erzieherinnen zu führen.
- (3) Entwicklungsgespräche finden zweimal im Jahr statt. Diese können sowohl von Seiten der Personensorgeberechtigten als auch von Seiten der Kindertageseinrichtung erbeten werden. Die Termine können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen;
 - a) bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf bzw. wenn sie von einer anderen ermächtigten Person (ab 14 Jahren) abgeholt werden darf;
 - b) bei Kinderkrippenkindern ist ebenfalls schriftlich zu erklären, wenn sie von einer anderen ermächtigten Person (ab 14 Jahren) abgeholt werden darf.

Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Bei mutwilliger Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern. Für Kleidung und Gegenstände (z. B. Fahrrad, Spielzeug, Schmuck) wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Rauchverbot

Für alle den Kindern zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Kindertageseinrichtung besteht ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen (§ 3 Abs. 3 AVBayKiBiG).

**§ 16
Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) erhoben.

**FÜNFTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

**§ 17
Kindertageseinrichtungsordnung**

Die Gemeinde, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, kann im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung eine Kindertageseinrichtungsordnung erstellen. Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen die Personensorgeberechtigten die jeweils aktuelle Fassung der Kindertageseinrichtungsordnung an.

**§ 18
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 11.08.2009, in der zuletzt geänderten Fassung der 1. Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung vom 16.09.2013 außer Kraft.

Zolling, 20.07.2016


Max Riegler
Erster Bürgermeister

